

Verbrennen von Abfällen im Freien



1. Das Problem

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist insbesondere deswegen verboten, weil bei dieser Entsorgungsweise **giftige Rauchgase** entstehen. Je nach Art des Abfalls und der Verbrennungsbedingungen sind im Abgas neben Kohlenmonoxid, Stickoxid, Schwefeldioxid so gefährliche Substanzen wie Salzsäuregas, Formaldehyd, Schwermetalle sowie Dioxine und Furane zu finden.

Im Unterschied zu den gereinigten Abgasen aus den KVA-Hochkaminen werden die Abgase bei der illegalen Abfallverbrennung ungefiltert und in Bodennähe freigesetzt; sie belasten deshalb unsere Atemluft sowie die nächste Umgebung wesentlich stärker. Dioxine, die beim Abfallverbrennen im Freien entstehen, lagern sich u.a. auf den Pflanzen in der Umgebung ab. Besonders betroffen sind dabei Blattgemüse – ihre ausladenden Blätter fangen diese Schadstoffe geradezu ein. Mit der Nahrung gelangt das Gift anschliessend in den Körper von Mensch und (Nutz-)Tier.

Ein Kilogramm Abfall, das illegal verbrannt wird, belastet die Umwelt gleich stark mit Schadstoffen wie zehn Tonnen Kehricht, die in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) verbrannt werden. Das Abfallverbrennen im Freien ist eine massgebliche Quelle für Feinstaub. So erzeugt beispielsweise ein grösseres Mottfeuer in 6 Stunden gleich viel Russ und Rauchpartikel wie 250 Autobusse während eines ganzen Tages.

2. Gesetzliche Grundlagen

a) Die Strafbestimmungen

Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG):

Mit mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich und widerrechtlich ausserhalb von Anlagen Abfälle verbrennt (Art. 30c Abs. 2 USG).

Art. 61 Abs. 2 USG

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

b) Weitere einschlägige Bestimmungen

Art. 7 Abs. 6 USG

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Art. 30c Abs. 2 USG

Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 26a der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; LRV)

Abfälle dürfen nur in Anlagen nach Anh. 2 Ziff. 7 LRV verbrannt oder thermisch zersetzt werden, ausgenommen ist die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziff. 11.

Art. 26b LRV

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht (Abs. 1). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen (Abs. 2). Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Abs. 3).

3. Weitere Hinweise

a) Raucharme Verbrennung

Wer eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Regeln verletzt, kann das LRV-Gebot der raucharmen Verbrennung nicht einhalten:

- Die für eine Verbrennung im Freien vorgesehenen Abfälle müssen ausreichend trocken sein. Frisch geschlagenes Holz, Äste mit grünen Blättern oder Nadeln, grünes Gras oder regennasses Material dürfen demnach nicht verfeuert werden.
- Als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle gelten natürliche und biologisch abbaubare Rückstände, die bei der Bewirtschaftung und Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen. Diese dürfen nicht mit Plastik, Gebinden, Kehricht oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein.
- Das trockene Material muss locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden. Feuer, die auch eine Viertelstunde nach dem Anzünden noch stark qualmen, brennen nicht raucharm.
- In Gärten und in der Nähe von Wohngebieten soll nicht mehr als ein halber Kubikmeter Material auf einmal verbrannt werden.
- Zum Anzünden dürfen nur lufthygienisch problemlose Hilfsmittel wie etwa trockenes Gras oder Laub, Zeitungspapier, Grill-Anzündeilfsmittel und ähnliches verwendet werden. Der Einsatz von Altöl, Pneu, Plastik, Altholz usw. ist strikte verboten.
- Das Verbrennen von natürlichen Waldabfällen – also von so genanntem Schlagabraum – im Freien ist im Sinne einer modernen forstlichen Praxis nur noch in wenigen Ausnahmefällen (z.B. Borkenkäfer, Feuerbrand) sinnvoll. Für den Regelfall empfehlen Forstexperten, den Schlagabraum zerkleinert liegen zu lassen oder im Wald zu Haufen oder Wällen aufzuschichten.

b) "Natürliches" Holz

Häufig stellt sich die Frage, welches Holz als „natürlich“ gilt. In Anh. 5 Ziff. 3 LRV ist festgehalten, dass nur naturbelassenes Holz bspw. Reisig, Äste, Stämme oder Schwemmholz aus Gewässern als Holzbrennstoff gilt und im Freien verbrannt werden darf. Holz, das mit Nägeln oder Leim zusammengefügt wurde, gilt nicht als natürlich (z.B. Altholz aus Gebäudeabbrüchen [Balken, Täfer, Fenster usw.], Möbel und auch Schaltafeln). Behandeltes Holz fällt somit nicht unter die Ausnahmebestimmung von Art. 26a Abs. 2 LRV. Vielmehr ist es gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung in geeigneten Anlagen nach Anh. 2 Ziff. 7 LRV zu verbrennen.

c) Bewilligung im Einzelfall

Die politische Behörde kann in Einzelfällen und gestützt auf Art. 26b Abs. 2 LRV das Verbrennen von nicht genügend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, vorausgesetzt es bestehe ein überwiegendes Interesse und es entstehen keine übermässigen Immissionen (z.B. starker Rauch in Wohnquartier etc.). Anwendbar ist die Ausnahmebestimmung vor allem für das Verbrennen von mit Feuerbrand befallenem Holz. Auch bei Schlagabraum, der z.B. aus topografischen Gründen oder wegen Schädlingbefalls nicht liegen gelassen werden kann, kann eine Bewilligung erteilt werden.

d) Einziehung der (eingesparten) Entsorgungskosten

Durch das Verbrennen von Abfällen können häufig die Entsorgungskosten eingespart werden. Falls dies im konkreten Fall zutrifft, sind die eingesparten Kosten einzuziehen. Um diese Kosten bestimmen zu können, ist die Art und Menge des verbrannten Abfalls abzuklären.

Gesetzliche Grundlage für die Einziehung:

Nach Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verfügt der Richter die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind. Die Einziehung ist auch bei Übertretungen möglich (vgl. Art. 102 StGB).

4. Faustregel

Für jede Verbrennung von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien gilt die einfache Faustregel, dass ein Feuer nur dann wirklich unproblematisch ist, wenn Sie Ihre Wurst darauf braten und anschliessend lustvoll verspeisen würden!

5. Weitere Vollzugshilfen / Auskünfte

Falls Sie Fragen zu einem dieser Themen haben, hilft Ihnen das jeweilige kantonale Umweltamt gerne weiter.

Der Schädendienst des kantonalen Umweltamtes ist über die Einsatzzentrale erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung - im Akutfall 24 Std. vor Ort.

Der Schädendienst ist auch Ansprechpartner für die Auswertung der Proben.